

Verein zur Förderung des Hundeadyls in Warendorf-Freckenhorst e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	S. 1
§ 2	Gründung und Vereinsregister	S. 1
§ 3	Zweck und Aufgaben	S. 1
§ 4	Rechtsform	S. 1-2
§ 5	Mitgliedschaft	S. 2
§ 6	Rechte und Pflichten	S. 2-3
§ 7	Mitgliederbeitrag	S. 3
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	S. 3-4
§ 9	Organe des Vereins	S. 4
§ 10	Ordentliche Mitgliederversammlung	S. 4-5
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	S. 5
§ 12	Vorstand	S. 5-6
§ 13	Beschlussfähigkeit	S. 6
§ 14	Beschlussfassung	S. 6-7
§ 15	Haushaltsführung	S. 7
§ 16	Kassenprüfung	S. 7-8
§ 17	Beisitzer und Ausschüsse	S. 8
§ 18	Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz	S. 8
§ 19	Satzungsänderungen	S. 8-9
§ 20	Auflösung des Vereins	S. 9
§ 21	Inkrafttreten der Satzung	S. 9
	Unterzeichnung	S. 10

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Hundeeasyls in Warendorf-Freckenhorst e.V.“ („Verein“/„Hundeeasyl“) und hat seinen Sitz in 48231 Warendorf, Feidiekstr. 46.

§ 2

Gründung und Vereinsregister

1. Das „Hundeeasyl“ wurde von Mitgliedern der „Ortsgruppe Freckenhorst“ im „Deutschen Schäferhundeverein e.V.“ am 12. September 1975 gegründet und als eigenständiger Verein am 22. November 1976 mit der Bezeichnung „Verein zur Förderung des Hundeeasyls in Warendorf-Freckenhorst“ unter der Nummer 415 in das Vereinsregister (VR 415) des „Amtsgerichts Warendorf“ eingetragen. Mit dieser Eintragung führt der „Verein“ den Zusatz „e.V.“ und ist seitdem als ein unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke tätiger Verein anerkannt.
2. Der „Verein“ ist mittlerweile unter der Nummer 60415 in das Vereinsregister (VR 60415) des „Amtsgerichts Münster“ eingetragen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des „Vereins“ ist die Ausübung und Förderung des Tierschutzes nach Maßgabe und im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenordnung.
2. Der „Verein“ übernimmt zu diesem Zweck in dem von ihm gewährleisteten und geführten „Hundeeasyl“ im Rahmen seiner Möglichkeiten die Unterbringung, Hege und Pflege sowie gegebenenfalls die Vermittlung herrenlos/in aufgefundenener oder sonstwie herrenlos/in gewordener Hunde aus dem Stadtgebiet Warendorf sowie aus anderen Stadtgebieten des Kreises Warendorf.

§ 4

Rechtsform

1. Der „Verein“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des „Vereins“ dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des „Vereins“.
3. Tätigkeiten für den „Verein“ werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt. Der Vorstand kann aber nach Einzelfallprüfung für andere bzw. sonstige Vereinsmitglieder, deren Tätigkeiten für den „Verein“ aus gegebenem Anlass in einem außerordentlichen Maße arbeits- und zeitintensiv sind, für die Dauer dieser Tätigkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Zahlungen von angemessenen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Vorstandsmitglieder sind in den

Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG zulässig. Darüber, ob und in welcher Höhe solche Zahlungen erfolgen sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Es darf keine Person mit Ausgaben, die dem Zweck des „Vereins“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des „Vereins“ können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Formale Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein entsprechender Antrag in mündlicher oder schriftlicher Form an den Vorstand des „Vereins“. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Inhaltliche Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, den Zweck des „Vereins“ zu fördern und sich nach Maßgabe der jeweiligen Möglichkeiten an der Erledigung der damit verbundenen Aufgaben im ideellen wie im zweckbetrieblichen Bereich des „Vereins“ zu beteiligen. Dazu gehört auch die Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrags.
4. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Zustimmung oder Ablehnung werden dem/der Antragsteller/in in mündlicher oder schriftlicher Form mitgeteilt. Sie bedürfen keiner Begründung.
5. Bei und mit Erwerb der Mitgliedschaft werden die geltende Satzung sowie sonstig beschlossene und geltende Ordnungen bzw. Regelungen des „Vereins“ verbindlich anerkannt.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, für die Mitgliederversammlungen des „Vereins“ Anträge zu stellen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich in diesen an den Abstimmungen mit jeweils einfachem Stimmrecht zu beteiligen. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Stimmrechts ist in der Regel die persönliche Anwesenheit. Über Ausnahmen von der letztgenannten Regelung entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Vorstandssitzungen des „Vereins“ zu stellen.
3. Die Mitglieder haben mit Ausnahme der Teilnahme an den Vorstandssitzungen das Recht, an allen sonstigen Veranstaltungen des „Vereins“ teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck des „Vereins“ zu fördern und sich nach Maßgabe ihrer jeweiligen Möglichkeiten an der Erledigung der damit verbundenen

Aufgaben im ideellen wie im zweckbetrieblichen Bereich des „Vereins“ zu beteiligen. Dazu gehört auch die Entrichtung eines Mitgliederbeitrags.

§ 7 Mitgliederbeitrag

1. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
2. Die Erstentrichtung erfolgt im Laufe desjenigen Quartals und Jahres, in dem die Mitgliedschaft beschlossen wurde. Die weitere Beitragsentrichtung erfolgt im Laufe des 1. Quartals eines jeden neuen Kalenderjahres.
3. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Fällen die Entrichtung des Mitgliederbeitrags ganz oder teilweise stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind auf mündlichen oder schriftlichen Antrag von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im „Verein“ wird beendet durch
 - Tod,
 - Kündigung,
 - Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung ist in mündlicher oder schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen und erfolgt dann mit sofortiger Wirkung.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem „Verein“ erfolgt nach Einzelfallprüfung durch Beschluss des Vorstands und dann mit sofortiger Wirkung, sofern
 - der Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrags für die Mitgliedschaft im „Verein“ oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem „Verein“ trotz dreifacher mündlicher oder schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nicht nachgekommen worden ist,
 - in grober Weise gegen sonstige Bestimmungen der Satzung des „Vereins“ verstoßen worden ist,
 - in grober Weise das Ansehen und Interesse des „Vereins“ beschädigt worden ist,
 - aus einem ansonst triftigen Grund ein Weiterbestehen der Mitgliedschaft für den „Verein“ unzumutbar geworden ist.

Der Ausschluss aus dem „Verein“ kann für einen zeitlich begrenzten oder zeitlich unbegrenzten Zeitraum gelten. Vor der Beschlussfassung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im „Verein“ erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden bzw. damit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des „Vereins“ sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des „Vereins“ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Kalenderjahr in dessen erster Hälfte statt. Dazu werden alle Mitglieder des „Vereins“ mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen.
3. Über Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht in der entsprechenden Tagesordnung aufgeführt sind, kann nur dann beraten und beschlossen werden, sofern diese dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form und mit entsprechender Begründung vorliegen oder diese durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2 Drittel der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
 - Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Verlesung des Rechenschaftsberichts,
 - Verlesung des Geschäftsberichts,
 - Verlesung des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - Festlegung der Tätigkeitsvergütung für den Vorstand,
 - Wahl des Vorstands,
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung des „Vereins“.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des „Vereins“ geleitet. In dem Fall, dass dieser/diese nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen kann, bestimmt er/sie ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter/in.

6. Die Tagesordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der 1. oder 2. Schriftführer/in zu Protokoll zu nehmen, von diesem/dieser und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie durch Aushang den Mitgliedern bekannt zu machen. Für Rechenschafts-, Geschäfts- und Kassenprüfungsbericht besteht keine Aushangspflicht.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine solche vom Vorstand beschlossen oder von 1 Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt ist. Im gegebenen Fall werden alle Mitglieder des „Vereins“ mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen.
2. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 12

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des „Vereins“, sofern diese nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 1. Schriftführer/in,
 - 2. Schriftführer/in,
 - 1. Schatzmeister/in,
 - 2. Schatzmeister/in.

Diese vertreten in Abstimmung mit dem/der 1. Vorsitzenden den „Verein“ außergerichtlich.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem/der
 - 1. Vorsitzenden,
 - 1. Schriftführer/in
 - 1. Schatzmeister/in.

Diese vertreten den „Verein“ gerichtlich. Die Ausübung dieser Vertretung kann von nur 2 der genannten Amtsinhaber/innen wahrgenommen werden.

4. Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der genannten Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Diese werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem von diesem/dieser damit beauftragten anderen Vorstandsmitglied mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen einberufen.
7. Der/Die 1. Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung einer Vorstandssitzung von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist in der Regel von dem/der 1. oder von dem/der 2. Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und vom Vorstand verabschiedet.
9. Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen auch ohne ordentliche Einberufung einer Vorstandssitzung herbeigeführt werden, sofern die zu beschließenden Regelungen mehrheitliche Zustimmung finden und die so getroffenen Beschlüsse in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Ordentliche oder Außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern nicht die Regelung des § 20 Abs. 3 Geltung hat.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist.

§ 14 Beschlussfassung

1. Jede Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Stimmrecht sowie mit einfacher Mehrheit, sofern nicht für diese die Regelungen des § 10 Abs. 3 und/oder des § 19 Abs. 1 und/oder des § 20 Abs. 5 Geltung haben.
2. Jede Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt vereinsöffentlich, sofern kein Antrag auf Geheime Abstimmung gestellt und über diesen mit einfacher Mehrheit entschieden worden ist.
3. Jede Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfachem Stimmrecht sowie mit einfacher Mehrheit, sofern nicht für diese die Regelungen 4 und/oder des § 20 Abs. 2 Geltung haben. Eine Geheime Abstimmung ist ausgeschlossen.

4. Ist trotz einmaliger Wiederholung von Abstimmungen über Belange, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der Vorstandssitzung fallen, keine für die jeweilige Beschlussfassung erforderliche Mehrheit gegeben, wird die entsprechende Beschlussfassung entweder vertagt oder mit zweifacher Gewichtung der Abstimmung des/der 1. Vorsitzenden entschieden.

§ 15 Haushaltsführung

1. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Haushaltsjahr sind zu dessen Beginn eine Ausgabenplanung und zu dessen Ende ein Rechenschafts- sowie ein Haushaltsbericht zu erstellen. Der Haushaltsbericht hat alle für den „Verein“ anfallenden Einnahmen und Kosten - nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert - zu erfassen. Zuständig für die genannten Aufgaben ist der Vorstand.
3. Nach der Erstellung des Haushaltsberichts werden die Rechnungsbücher geschlossen und sind zusammen mit dem Haushaltsbericht den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zur Überprüfung vorzulegen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich, wird nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres sowie vor der damit verbundenen Mitgliederversammlung durchgeführt und bezieht sich ausschließlich auf die rechnerische Prüfung der Belege für Einnahmen und Ausgaben des „Vereins“ im vorherigen Haushaltsjahr.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung in mündlicher und schriftlicher Form Bericht über ihre Prüfung und deren Ergebnis. Im Anschluss daran beantragen diese die Entlastung des Vorstands.
3. Für die Kassenprüfung sind 2 Prüfer/innen zuständig. Von diesen wird in den Jahren mit gerader Zahl 1 Prüfer/in und in den Jahren mit ungerader Zahl ebenfalls 1 Prüfer/in von der Mitgliederversammlung des „Vereins“ mit einer Amtszeit von jeweils 2 Jahren gewählt.
4. Zu Kassenprüfern/Kassenprüferinnen können nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht im Vorstand des „Vereins“ tätig sind.
5. Eine Wiederwahl von Mitgliedern, die das Amt des/der Kassenprüfers/Kassenprüfers/Kassenprüferin bereits ausgeübt haben, ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Ausscheiden aus dem genannten Amt möglich.

6. Die Kassenprüfung ist ungültig, wenn diese von nur 1 Prüfer/in durchgeführt wird oder durchgeführt worden ist.

§ 17

Beisitzer und Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Vorbereitung und Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben sachkompetente Vereinsmitglieder als Beisitzer/innen in den Vorstand berufen. Diese haben kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Vorbereitung der Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben Ausschüsse einrichten. Die von diesen erarbeiteten Vorschläge oder Lösungen werden von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und den Mitgliedern des Vorstands gemeinsam beraten.

§ 18

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Auf Vorschlag des Vorstands und bei Bestätigung durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder oder sonstige Personen, die wegen ihrer in der Regel langjährig-außerordentlichen Verdienste um den „Verein“ ausgezeichnet werden sollen, zum Ehrenmitglied oder zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Sofern Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende Angehörige des „Vereins“ sind, werden diese auf mündlichen oder schriftlichen Antrag von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.
3. Mit jeder der genannten Ehrungen erlöschen bei Angehörigen des „Vereins“ weder die ansonsten bestehenden Rechte und Pflichten gegenüber dem „Verein“ noch ist damit der Erwerb oder die Zuerkennung besonderer bzw. zusätzlicher Rechte verbunden.
4. Analoges gilt nach Maßgabe und im Sinne des Abs. 3 für Personen, die keine Mitglieder des „Vereins“ sind.

§ 19

Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 3 Viertel der anwesenden Mitglieder sowie unter der Voraussetzung beschlossen werden, dass die Absicht einer Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als eigener Tagesordnungspunkt benannt ist.
2. Beschlossene Änderungen der Satzung mit geringem Umfang werden mit genauem Wortlaut im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten. In dem Fall, dass die Satzung gänzlich überarbeitet und in der so geänderten Fassung beschlossen

worden ist, wird diese mit vollständigem und genauem Wortlaut dem Protokoll der Mitgliederversammlung als Anhang beigelegt.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des „Vereins“ kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Voraussetzung für die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands oder ein schriftlicher Antrag von mindestens 1 Drittel der Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
4. Sollte bei der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder des „Vereins“ anwesend sein, ist unverzüglich eine 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung zu dem genannten Zweck einzuberufen. Diese ist beschlussfähig.
5. Die Auflösung des „Vereins“ kann nur mit einer Mehrheit von 3 Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei beschlossener Auflösung des „Vereins“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird von der Mitgliederversammlung der Geschäftsführende Vorstand mit der Abwicklung des „Vereins“ betraut bzw. für diese bestellt.
7. Bei Auflösung des „Vereins“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen - nach Abzug aller damit verbundenen Kosten – die verbleibenden geldlichen Mittel an die Stadt Warendorf mit der Auflage, diese ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Bereich des Tierschutzes im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden. Voraussetzung für diese Verwendung der verbleibenden geldlichen Mittel ist eine entsprechende Abstimmung mit dem zuständigen Amtsgericht sowie eine entsprechende Zustimmung seitens des zuständigen Finanzamts.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung des „Vereins“ tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.
2. Die bislang geltende Satzung des „Vereins“ wird und ist damit ungültig.

Unterzeichnung:

Die Satzung ist von allen Vorstandsmitgliedern des „Vereins“ unterzeichnet.

Warendorf-Freckenhorst, den

.....
Horst Gembries
1. Vorsitzender

.....
Bernhard Güldenarm sen.
2. Vorsitzender

.....
Christa Göstemeyer
1. Schriftführerin

.....
Karl-Franz Göstemeyer
2. Schriftführer

.....
Waltraud Schwarz
1. Schatzmeisterin

.....
Thomas Brandt
2. Schatzmeister